

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24171 –**

Das geplante Arbeitsschutzkontrollgesetz der Bundesregierung und mögliche Folgen für die heimische Fleischbranche

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hatte Ende Juli 2020 dem Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) zugestimmt, welches u. a. regelt, dass ab dem 1. Januar 2021 bei der Schlachtung, der Zerlegung und der Fleischverarbeitung kein Fremdpersonal mehr eingesetzt werden darf (<https://www.topagrar.com/schwein/news/kabinett-stimmt-werkvertragsverbot-fuer-fleischwirtschaft-zu-12124897.html>). Unternehmen des Fleischerhandwerks mit bis zu 49 Beschäftigten sollen von dem Verbot ausgenommen sein (ebd.).

Diese Neuregelungen beim Arbeitsschutz seien laut Presseberichten notwendig geworden, weil es zu massiven Corona-Ausbrüchen in der Großschlachtereier Tönnies und weiteren Fleischbetrieben gekommen sei (<https://www.rnd.de/politik/schlachthofe-bund-beschliesst-verbot-von-werkvertragen-und-leiharbeit-K6UBI3CF7XTJFOEBIGS6DHZPLM.html>).

1. Hat die Bundesregierung eine Folgenabschätzung zum Arbeitsschutzkontrollgesetz (Bundestagsdrucksache 19/21978) durchgeführt?
 - a) Wenn ja, wann; und zu welchen Ergebnissen kam diese?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat eine Folgenabschätzung zum Arbeitsschutzkontrollgesetz durchgeführt. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Abschnitten D. bis F. des Vorblatts sowie in Abschnitt VI. im Allgemeinen Teil in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 19/21978) wird verwiesen.

2. Haben die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner, der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil und der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn die Einladung zu einem Runden Tisch im Mai 2020 vom Verband der Fleischwirtschaft e. V. angenommen (<https://www.v-d-f.de/news/pm-20200513-0136>)?
 - a) Wenn ja, wann fand dieses Gespräch statt, und was waren die Ergebnisse?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Ein runder Tisch auf Einladung des Verbands der Fleischwirtschaft e.V. (VDF) hat nicht stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Einladung des VDF zu einem Runden Tisch liefen bereits die Planungen für das Branchengespräch Fleisch am 26. Juni 2020 in Düsseldorf, sodass ein gesonderter Runder Tisch nicht einberufen wurde. Frau Bundesministerin Klöckner nahm am Branchengespräch Fleisch teil, nicht jedoch Herr Bundesminister Heil und Herr Bundesminister Spahn.

3. Hat die Bundesregierung die Aussage des Unternehmers Clemens Tönnies an Bundesminister Hubertus Heil bewertet, wonach ein generelles Verbot von Werkverträgen in der Fleischwirtschaft massive, strukturell-negative Veränderungen für die Agrarwirtschaft zur Folge hätte (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-krise-fleischindustrie-warnet-vor-abschaffung-von-werkvertraegen-a-d38787b4-d409-4039-961b-0169cde99d27>), und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung geht nicht von strukturell-negativen Auswirkungen für die Agrarwirtschaft aus. Das Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal kann u. a. durch die Erweiterung der Stammebelegschaft aufgefangen werden. Mit dem Vorgehen gegen Missbräuche beim Einsatz von Werkverträgen in der Fleischindustrie folgt Deutschland zudem ausländischen Vorbildern und stellt faire Wettbewerbsbedingungen her.

4. Ist der Bundesregierung die Aussage der Hauptgeschäftsführerin des Verbands der Fleischwirtschaft e. V. bekannt, dass bei einem Verbot der Anheuerung von Subunternehmen große Teile der Fleischproduktion ins Ausland abwandern und gravierende wirtschaftliche Schäden drohen würden (ebd.)?

Der Bundesregierung ist die Aussage bekannt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Fleischbranche vor einem Arbeitskräftemangel gewarnt hat, falls das Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz verabschiedet wird (<https://www.topagrar.com/schwein/news/regierung-verbietet-billigloehner-und-leiharbeiter-mit-werkvertraegen-in-der-schlachtbranche-12070402.html>)?

Wenn ja, welche Folgen hätte das nach Kenntnis der Bundesregierung für die Fleischbranche und die deutsche Nutztierhaltung, und hat die Bundesregierung gegebenenfalls bereits Lösungsansätze dafür?

Der von den Fragestellern zitierte Artikel enthält keine Ausführungen zu Warnungen der Fleischbranche vor einem Arbeitskräftemangel. Dennoch sind der Bundesregierung die Aussagen der Fleischwirtschaft bekannt. Dem von der Branche befürchteten Arbeitskräftemangel ließe sich aus Sicht der Bundes-

regierung u. a. dadurch entgegengetreten, dass die Stammebelegschaft erweitert, die existierenden Flexibilitätsmöglichkeiten des deutschen Arbeitsrechts genutzt sowie attraktivere Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz leistet die Bundesregierung einen Beitrag für bessere, und damit attraktivere, Arbeitsbedingungen in der Branche. Nennenswerte Auswirkungen auf die Nutztierhaltung werden nicht erwartet.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass das Unternehmen Tönnies Holding ApS & Co. KG den Bau eines zweiten Schlachthofs in Spanien plant (Agrarzeitung, 40, Freitag, 2. Oktober 2020, S. 7)?

Wenn ja, besteht nach Auffassung der Bundesregierung hierbei ein Zusammenhang zum Arbeitsschutzkontrollgesetz (Bundestagsdrucksache 19/21978), und ist der Bundesregierung bekannt, ob das Unternehmen Tönnies Holding ApS & Co. KG für den Bau nationale oder EU-Subventionen beansprucht hat beziehungsweise beanspruchen kann?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Was genau meint die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner, wenn sie sagt, dass sie Werkverträge in der Fleischbranche verurteile, weil damit hauptsächlich rumänische und bulgarische Arbeitskräfte über „Sub-Sub-Sub-Unternehmen“ geknechtet und ausgebeutet würden (<https://www.moz.de/lokales/oranienburg/agrarpolitik-julia-kloeckner-schimpft-bei-cdu-in-kremmen-ueber-werkvertraege-in-der-fleischindustrie-49181146.html>)?

Mit dem geplanten Arbeitsschutzkontrollgesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, der unhaltbaren Praxis des Subunternehmertums in der Fleischwirtschaft entgegenzuwirken. Im Rahmen der Arbeit der Kontrollbehörden wurde deutlich, dass vor allem bei Beschäftigten von Subunternehmen rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden und unzureichende Arbeitsbedingungen bestehen. Der überwiegende Teil der Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer stammt aus Rumänien und Bulgarien. Aufgrund vorliegender Sprachbarrieren sind diese Beschäftigten auf Unterstützung angewiesen. Durch die Verknüpfung von Arbeitsverträgen mit Mietverträgen sowie der täglichen Arbeitseinteilung besteht den zuständigen Prüfbehörden zufolge eine starke Abhängigkeit von den Werkvertragsunternehmen.

8. Wie soll durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz (Bundestagsdrucksache 19/21978) das regionale Fleischerhandwerk konkret gestärkt werden, wie Bundesministerin Julia Klöckner in einer Pressemitteilung ankündigte (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2020/200729-arbeitsschutzkontrollgesetz.html>)?

Im Arbeitsschutzkontrollgesetz soll im Bereich des Kerngeschäfts der Fleischwirtschaft, der Schlachtung, der Zerlegung und der Fleischverarbeitung der Einsatz von Werkvertrags- sowie Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern künftig nicht mehr zulässig sein. Hiervon soll das Fleischerhandwerk ausgenommen werden, um eine weitere Zentralisierung in der Branche zu vermeiden. Durch diese Ausnahmeregelung wird der besonderen Struktur der Fleischerbetriebe Rechnung getragen. In ländlichen Regionen existieren Fleischerbetriebe mit einer sehr überschaubaren Anzahl an Beschäftigten, überwiegend Familienmitglieder. Vor allem der Strukturwandel in den Regionen und in der Landwirtschaft zwingt viele Betriebe, um wettbewerbsfähig zu bleiben, zur ständigen Professionalisierung und Ausweitung ihrer Tätigkeiten. Weitere Restriktionen

für diese kleinen und mittelgroßen Betriebe würden deren Erhalt in den Regionen gefährden. Auch das Fleischerhandwerk trägt zu einer Stärkung der regionalen Wirtschaft bei.

9. Wie viele Unternehmen bis 49 Mitarbeiter schlachten und zerlegen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland, und wie hoch ist der Anteil dieser Unternehmen an der gesamten Fleischerzeugung?

Die Frage wird auf Basis des statistischen Unternehmensregisters des Statistischen Bundesamts beantwortet. Das statistische Unternehmensregister legt seit dem Berichtsjahr 2018 den Unternehmensbegriff der EU-Einheitenverordnung zugrunde, nach der das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt“, definiert ist. Das Statistische Unternehmensregister weist bisher nur „Rechtliche Einheiten“ und „Niederlassungen“ aus. Das Datenangebot soll ab dem 4. Quartal des Jahres 2020 um Tabellen zu Unternehmen nach der EU-Unternehmensdefinition erweitert werden.

Die Tabelle im Anhang enthält eine Auswertung zum aktuellen Stand des statistischen Unternehmensregisters, Berichtsjahr 2018, zu den Rechtlichen Einheiten in der Wirtschaftsklasse 10.1 „Schlachten und Fleischverarbeitung“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass das statistische Unternehmensregister nur Rechtliche Einheiten mit Beschäftigten und/oder steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr ausweist. Zudem sei betont, dass ein Unternehmen aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen kann. Hinsichtlich weiterer methodischer Hinweise bei der Interpretation von Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister sei auf die entsprechende Publikation des Statistischen Bundesamts verwiesen: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branche/n-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Methoden/methodische-grundlagen.pdf?__blob=publicationFile.

Die Tabelle zeigt, dass in der Wirtschaftsklasse 10.1 „Schlachten und Fleischverarbeitung“ der WZ 2008 ca. 10.000 Rechtliche Einheiten mit insgesamt ca. 174.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten tätig sind. Ihr Umsatz betrug im Berichtsjahr 2018 ca. 49,3 Mrd. Euro. Rechtliche Einheiten in der Beschäftigtengrößenklasse 0 bis 49 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte machten 94 Prozent der gesamten Rechtlichen Einheiten der Wirtschaftsklasse aus. Sie erwirtschaften 22 Prozent des Gesamtumsatzes aller Rechtlichen Einheiten dieser Wirtschaftsklasse und stellten 38 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob es durch die Verabschiedung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/21978) zu einer Erhöhung des Fleischpreises kommt, und wenn ja, wie hoch wird diese voraussichtlich sein?
11. Wie begründet der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil seine Einschätzung, dass steigende Fleischpreise aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes lediglich „Ammenmärchen“ und „hohle Drohungen“ der Fleischwirtschaft seien (<https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/gesetz-verabschiedet-diese-regeln-beschert-heil-nun-der-fleischbranche/26046706.html>)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen in Abschnitt VI. des Allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache 19/21978) wird verwiesen.

12. Wie positioniert sich die Bundesregierung hinsichtlich der Kritik, dass es verfassungswidrig sei, Werkverträge nur in einer einzigen Branche zu verbieten (<https://www.westfalen-blatt.de/Ueberregional/Nachrichten/Wirtschaft/4241397-Nach-Toennies-Fall-Minister-Heil-will-auch-andere-Branchen-pruefen-Streit-um-Werkvertraege>)?

Es ist Ausfluss des für jede Form staatlicher Regelsetzung maßgeblichen Gebots der Verhältnismäßigkeit, dass Einschränkungen nur dort erfolgen, wo sie – unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers – geeignet, erforderlich und angemessen sind. Einschränkungen des Fremdpersonaleinsatzes sind daher – unbeschadet der Befugnis des Gesetzgebers zur generalisierenden und typisierenden Betrachtung – jeweils mit Blick auf die in einer Branche bzw. einem bestimmten Wirtschaftsbereich herrschenden Verhältnisse spezifisch zu begründen. Dem entsprechend werden die im Regierungsentwurf für ein Arbeitsschutzkontrollgesetz vorgesehenen Einschränkungen des Fremdpersonaleinsatzes im Bereich der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung, branchenspezifisch mit den in der Fleischwirtschaft vorgefundenen Missständen begründet. Für vergleichbare Einschränkungen des Fremdpersonaleinsatzes in anderen Branchen bzw. Wirtschaftsbereichen müssten ebenso jeweils spezifische Rechtfertigungsgründe angeführt werden.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Schlacht- und Zerlegekapazitäten durch zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen in den Schlachtbetrieben heruntergesetzt sind (<https://www.v-d-f.de/news/pm-20201002-0148>)?
 - a) Wenn ja, welche Auswirkungen hat das nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Abnahme der Schweine durch die Schlachtbetriebe, und ist der Bundesregierung bekannt, ob es dadurch zu Tierschutzproblemen kommt?
 - b) Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, Ausnahmen vom Arbeitsschutzgesetz für die Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie eine Aussetzung des Sonn- und Feiertagsschlachtverbots einzuführen, um durch eine kurzfristige Erhöhung der Kapazitäten den Schlachtschweinestau abzubauen?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Corona-bedingte temporäre Schließungen von Schlachtbetrieben im Frühling/Sommer dieses Jahres sowie Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die die Kapazitätsauslastung der Schlachtbetriebe beeinträchtigen, zu einem Stau bei der Schlachtung von Schweinen geführt haben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dadurch bedingt bislang grundsätzlich keine Tierschutzprobleme bestehen.

Während ein großer Teil der Schlachtbetriebe mittlerweile wieder Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten fast auf Vor-Corona-Niveau erreicht hat, arbeiten derzeit insbesondere drei große Schlachtbetriebe in Rheda, Sögel und Emstek noch mit deutlich verringerter Produktion.

Die Bundesregierung steht mit allen Beteiligten in engem Kontakt, um den bestehenden „Schlachtstau“ möglichst rasch zurückzufahren. Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht zur Disposition

stehen. Ausnahmen vom Arbeitsschutzgesetz für Schlacht- und Zerlegebetriebe sind nicht geplant.

Ob Ausnahmen von den Arbeitszeitsvorschriften insbesondere zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden können, ist im Einzelfall von den Arbeitsschutzbehörden der Länder zu prüfen. Sie können nach § 15 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes solche Ausnahmen im öffentlichen Interesse genehmigen. Bei der Prüfung dürfen rein wirtschaftliche Interessen der Betriebe keine Rolle spielen.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, dass durch die Ankündigung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/21978) mit dem Verbot des Einsatzes von Fremdarbeitskräften in der Fleischwirtschaft ab dem 1. Januar 2021 bereits jetzt Arbeitskräftemangel in den Schlachtbetrieben besteht, sodass für zusätzliche Schichten oder Schlachtungen am Wochenende kein zusätzliches Personal zur Verfügung steht (<https://www.v-d-f.de/news/pm-20201002-0148>)?
 - a) Wenn ja, welche Auswirkungen hat das nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Abnahme der Schweine durch die Schlachtbetriebe, und ist der Bundesregierung bekannt, ob es dadurch zu Tierschutzproblemen kommt?
 - b) Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, Ausnahmen vom Arbeitsschutzgesetz für die Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie eine Aussetzung des Sonn- und Feiertagschlachtverbots einzuführen, um durch eine kurzfristige Erhöhung der Kapazitäten den Schlachtschweinestau abzubauen?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist die Aussage des Verbands bekannt. Der Bundesregierung liegen jedoch keine Belege zur Richtigkeit der Aussage vor, dass die Ankündigung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes zu einer Reduktion der Arbeitskräfte geführt haben soll. Aus Sicht der Bundesregierung ist vielmehr davon auszugehen, dass aufgrund der Coronavirus-Ausbrüche in Betrieben der Fleischwirtschaft und der damit verbundenen gesellschaftlichen Debatte im In- und Ausland sowie der Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus weniger Arbeitskräfte aus dem Ausland einreisen konnten oder wollten.

Frage 9

**Statistisches Unternehmensregister
Rechtliche Einheiten der Wirtschaftsklasse¹⁾ 10.1 "Schlachten und Fleischverarbeitung" im Berichtsjahr 2018
Registerstand: 30.09.2019**

	Rechtliche Einheiten ²⁾									
	insgesamt			darunter in der Beschäftigtengrößenklasse 0 bis 49 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte						
	(a) Anzahl	(b) SV-Beschäftigte	(c) Umsatz ³⁾	(d) Anzahl	Anteilige Anzahl an Gesamtanzahl (d) an (a)	(e) SV-Beschäftigte	Anteilige Anzahl an allen SV-Beschäftigten (e) an (b)	(f) Umsatz ³⁾	Anteiliger Umsatz am Gesamtumsatz (f) an (c)	
10.1	10.051	173.784	49.309.280	9.485	94,37%	66.474	38,25%	10.913.910	22,13%	
davon:										
10.11	997	32.354	18.333.861	876	87,86%	7.135	22,05%	3.801.197	20,73%	
10.12	120	10.996	4.677.053	83	69,17%	646	5,87%	247.047	5,28%	
10.13	8.934	130.434	26.298.366	8.526	95,43%	58.693	45,00%	6.865.666	26,11%	

¹⁾ Klassifikationen der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

²⁾ Rechtliche Einheiten mit steuerbarem Umsatz und/oder mit Beschäftigten 2018

³⁾ Umsatz in 1.000 Euro, für Organkreismitglieder geschätzt

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Statistisches Unternehmensregister 2020

